

5.6 Männliche Sexualität im Gefängnis

Jens Borchert

Zusammenfassung

Der vorliegende Artikel geht der Frage nach, inwieweit sich die Haftzeit auf das sexuelle Handeln von Männern auswirkt. Als Ausgangspunkt werden die aktuellen Rahmenbedingungen vorgestellt, wobei zunächst die gesetzlichen und organisatorischen Regelungen im Blickpunkt sind und anschließend die – freiwilligen und unfreiwilligen – Formen männlicher Sexualität, die in Haft möglich sind und stattfinden, dargestellt werden. Der Forschungsstand zu diesem Thema zeigt sich als nicht ausreichend. Es gibt nur wenige Untersuchungen, die Sexualität in Haft zum Thema haben. Sie basieren in der Regel auf einer kleinen Stichprobe, da eine größere Zahl Befragter durch strukturelle Besonderheiten für Erhebungen in Gefängnissen nicht erreicht werden konnten. Es können daher bislang keine generalisierbaren Aussagen getroffen werden. Es fehlen weiterhin Studien mit einer ausreichenden Teilnehmerzahl, die mittels geeigneten Methoden zu validen Ergebnissen kommen. Der Beitrag endet auf Handlungsempfehlungen, die einige Bedingungen zur Ermöglichung selbstbestimmter partnerschaftlicher Sexualität in Haft diskutieren und entsprechende Reflexion von Politik und Gesellschaft einfordern.

Summary: Male Sexuality in prison

This article ponders how duration of imprisonment may affect the sexual behavior of men. As an initial point, the actual framework is presented, consisting of firstly legal and organizational conditions and followed by voluntary and involuntary forms of male sexuality as far as they are possible and take place in de-

tion. The state of research on this subject shows to be insufficient. There are only a few studies which tackle the sexuality in custody. Usually they are based on a small sample because a greater number of respondents couldn't be reached due to structural particularities existing for surveys in prison.

Therefore, generalizable statements cannot be made so far. Studies with a sufficient number of participants, using suitable methods for valid results, are still missing. At the end of the article recommendations for action are given, which discuss some conditions for a self-determined and fair sexuality in prison and which claim an adequate contemplation by politics and society.

Ausgangslage

Die Auswirkungen von vollzugsbedingter Deprivation auf männliche Strafgefangene sind trotz einzelner Studienergebnisse weiterhin wenig erforscht. Dem Thema nahmen und nehmen sich im englischen [1] und deutschen Sprachraum [2, 3] mehrere Autor_innen an. Trotz einer gestiegenen Aufmerksamkeit bleiben Fragen zu Qualität und Quantität von konsensualen und erzwungenen sexuellen Handlungen unbeantwortet. Empirische Forschung steht vor der Schwierigkeit, einen schambesetzten Bereich in solchen Settings zu betrachten, der Aussagen der Befragten oder ihre Selbstzeugnisse zu objektivierbaren Kategorien generieren kann. Da in den Haftanstalten in Deutschland die Inhaf-

tierten für die meiste Zeit ihrer Unterbringung nach Geschlechtern getrennt untergebracht sind, stellen autoerotische Handlungen oder (einvernehmliche) homosexuelle/gleichgeschlechtliche Praktiken häufig die einzige Möglichkeit für die Gefangenen dar, ihre sexuellen Bedürfnisse in Haft zu befriedigen [3]. Langzeitbesuche bieten eine vollzugsorganisatorisch mögliche Form zu ungestörtem Zusammensein mit dem/der Ehepartner_in oder anderen einvernehmlichen heterosexuellen Kontakten, doch die Verfügbarkeit dieser Langzeitbesuchsräume ist in den Anstalten der Bundesrepublik relativ gering. Medial aufgegriffene Fälle von gewaltsamen sexuellen Handlungen, die teilweise einhergingen mit Körperverletzungen und Erniedrigungen von Inhaftierten und im Rahmen länger anhaltender Übergriffe teilweise zu Tötungen von Strafgefangenen führten, lenkten zudem das Augenmerk auf Fragen von (sexualisierter) Gewalt hinter Gittern [4].

Gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist als Teil der Strafvollstreckung ein hoheitlicher Auftrag und wird in den Bundesländern in Justizvollzugsanstalten (JVAen) durchgeführt. Grundlage sind je nach Vollzugsart das bundeseinheitliche Strafvollzugsgesetz (StVollzG), die inzwischen in mehreren Ländern eingeführten Landesvollzugsgesetze oder bei der Strafvollstreckung an Jugendlichen und Heranwachsenden das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und die Vollzugsgesetze für den Jugendstrafvollzug.

Bei allen Unterschieden in den vorliegenden normativen Bestimmungen zeigen die Vollzugsgesetze insgesamt eine Orientierung am Ziel der Erziehung der Inhaftierten. Für den Jugendstrafvollzug wird in den meisten Vollzugsgesetzen auf Landesebene das allgemeine Ziel formuliert, »den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Le-

ben ohne Straftaten zu führen« [5]. Die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wurde in den Gesetzen für den Jugend- und Erwachsenenvollzug meist gleichrangig aufgenommen, teilweise wurde diese Regelung inzwischen wieder aufgehoben, teilweise wird die Schutzfunktion vorrangig benannt.

Die Gestaltungsmaximen des Strafvollzugs basieren auf den Grundsätzen der §§ 3 und 4 StVollzG und betonen die Prinzipien der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges, das Wirken gegen schädliche Haftfolgen und den Eingliederungsgrundsatz. Somit sind wesentliche, allgemeine »Wegweiser« für die Ausgestaltung des Vollzugs formuliert [6]. Unabhängig von diesen Grundsätzen der Vollzugsgestaltung bleiben Fragen der Sexualität in Haft weitgehend unbeantwortet. Gerade für den geschlossenen Vollzug, der in Deutschland weiterhin der Regelvollzug ist, bleibt die fehlende Möglichkeit von einvernehmlichen sexuellen Handlungen für viele Gefangene ein zusätzliches Haftübel.

Inwieweit Fragen der sexuellen Bildung oder der Unterstützung der Entwicklung einer sexuellen Identität innerhalb der Gestaltungsgrundsätze möglich sind, wird von vielen Autor_innen meist nur am Rande diskutiert. Dass ein »Knastzölibat« [7] in der Regel einen für die Betroffenen belastenden Zustand und ein zusätzliches Haftübel darstellen, wird in der Literatur bejaht [2].

Fragen zur sexuellen Bildung in Haft werden hingegen selten diskutiert. Die Curricula der Gefängnisschulen schließen diese Themen nicht ein, sondern orientieren sich an den Lehrplaninhalten, die für das Erreichen eines Schulabschlusses relevant sind [8]. Sexualität ist eher Gegenstand in Einzelgesprächen mit Sozialarbeiter_innen und insbesondere mit den Psycholog_innen der Haftanstalten. Bei Sexualstraftätern im Rahmen von Trainingssituationen oder sozialtherapeutischen Angeboten beispielsweise zur Deliktaufarbeitung.

Die Belegungszahlen der Anstalten sind in den letzten Jahren rückläufig (siehe Tabelle 1).

Tab. 1: Strafvollzug (2011–2014) – Strafgefangene nach Geschlecht, Alter und Art des Vollzugs, voraussichtliche Vollzugsdauer [9]

Strafgefangene nach Geschlecht, Alter und Art des Vollzugs, voraussichtliche Vollzugsdauer				
Strafgefangene/Vollzugsdauer	Stichtag jeweils 31. März			
	2011	2012	2013	2014
Strafgefangene insgesamt	60 067	58 073	56 641	54 515
Nach dem Geschlecht				
Männer	56 746	54 765	53 433	51 419
Frauen	3 321	3 308	3 208	3 096
Nach dem Alter				
14 bis unter 18 Jahre	587	581	518	500
18 bis unter 21 Jahre	3 110	2 916	2 748	2 341
21 bis unter 30 Jahre	19 186	18 432	17 801	16 658
30 bis unter 50 Jahre	29 536	28 494	27 837	27 191
50 Jahre und älter	7 648	7 650	7 737	7 825
Nach der Art des Strafvollzugs				
Geschlossener Vollzug	50 307	48 451	47 374	45 574
Offener Vollzug	9 760	9 622	9 267	8 941
Freiheitsstrafe	53 464	51 811	50 631	49 097
Jugendstrafe	6 099	5 796	5 518	4 910
Sicherungsverwahrung	504	466	492	508
Nach der voraussichtlichen Vollzugsdauer				
bis unter 3 Monate	6 165	5 852	5 716	5 854
3 Monate bis einschließlich 1 Jahr	19 876	19 180	18 835	18 345
mehr als 1 bis einschließlich 5 Jahre	26 273	25 680	25 065	23 583
mehr als 5 bis einschließlich 15 Jahre	5 201	4 864	4 539	4 272
lebenslang	2 552	2 497	2 486	2 461

Dennoch sind einige generalisierende Aussagen zu den Insassen der deutschen Anstalten möglich: Die meisten Inhaftierten sind männlich, zwischen 21 und 50 Jahre alt und verbüßen eine Freiheitsstrafe unter fünf Jahren.

Formen männlicher Sexualität im Strafvollzug

Die Forschungen zeichnen ein uneinheitliches Bild der Zustände in Haft. Während

Selbstzeugnisse wie beispielsweise die Gefangeneliteratur häufig von Inhaftierten publiziert werden, die meist für den Vollzug überdurchschnittliche Bildungsabschlüsse aufweisen [2], gestalten sich quantitativ verwertbare Forschungsvorhaben im geschlossenen Vollzug aufgrund des Zugangs [10] als schwierig. Wenn größere Stichproben der Inhaftierten mittels Fragebögen erreicht werden, zeigte sich in früheren Forschungen, dass teilweise der intellektuelle Zugang nicht bei allen Inhaftierten ausreichte, um die Fragen zu erfassen

und sinngerecht zu beantworten [11]. Schließlich stellt sich die Frage, inwieweit Antworten durch »Thematisierungstabus« oder »Selbstdarstellungsstrategien« [2] verzerrt werden.

Übereinstimmend geht die Forschung von einem Teil der Inhaftierten aus, der während der Haft keine sexuelle Aktivität zeigt. In der Untersuchung von Konrad Weller [11], der 353 Strafgefängene im DDR-Vollzug befragte, gaben 38% der Männer an, auf jegliche sexuelle Handlungen zu verzichten. Autoerotische Handlungen gaben in der Untersuchung von Weller etwa die Hälfte der Befragten an, wobei die Form der Unterbringung in großen, von zahlreichen Gefangenen belegten Hafträumen zu einem weitgehenden Fehlen von Privatsphäre und einer Form von Asexualität führen kann. Unklar ist, inwieweit die Antworten in den inzwischen vorherrschend mit Einzelhaftsräumen ausgestatteten Haftanstalten ausfallen würden, in denen häufig Fernsehapparate und häufig auch Zeitschriften mit sexualisierten Inhalten verfügbar sind [11]. Nicola Döring [2] weist darauf hin, dass Phasen sexueller Enthaltsamkeit auch außerhalb des Vollzuges nicht ungewöhnlich seien, und Barth [3] zeigt, dass ein erheblicher Teil der Gefangenen bereits vor der Inhaftierung allein lebte und teilweise keine festen Partner_innen hatten. In einer Darstellung von internationalen Studienergebnissen weist Barth unter anderem auf die Darstellung eines Nachlassens der Libido im Vollzug hin [10].

Verbreitet scheinen Handlungen zu sein, welche die Inhaftierten an sich selbst vornehmen. Masturbation wird in den Studien regelmäßig angegeben, teilweise unterstützt durch entsprechende Bilder oder hergestellte Accessoires, die die Handlungen unterstützen.

Einvernehmliche heterosexuelle Kontakte sind im Vollzug in der Regel nur in Form der sogenannten »Langzeitbesuche« möglich [12]. In separaten Besuchsräumen können die Inhaftierten ohne Beaufsichtigung und für eine längere Zeitdauer in einem ungestörten Bereich mit ihren Besucher_innen zusammen

sein, wodurch sexuelle Handlungen möglich werden [10]. In der Literatur werden die Ergebnisse von Langzeitbesuchsprogrammen auf das Anstaltsklima als überwiegend positiv beschrieben [10], auch wenn es in Einzelfällen zu schweren Delikten in diesen Räumen kam, wie im Jahr 2010 in der JVA Remscheid, wo eine Angehörige ermordet wurde [13]. Infrage gestellt werden diese Formen der unbewachten Besuchsdurchführung durch Teile der Bediensteten und der Öffentlichkeit, wobei die Auffassung vertreten wird, dass ein Gefängnisaufenthalt eine Strafe sei und das Strafübel durch diese Vergünstigung fehle [14].

Konsensuale heterosexuelle Kontakte können zudem durch (verbotene) intime Beziehungen zwischen Bediensteten und den männlichen Inhaftierten entstehen [2]. Da ein Bekanntwerden solcher Handlungen für die Beteiligten erhebliche persönliche negative Konsequenzen hätte, ist zu erwarten, dass hierzu nur schwer valide Daten erhoben werden können.

Seit längerem wird in deutschen und internationalen Studien die Verbreitung von homosexuellen Kontakten zwischen inhaftierten Männern untersucht. Thomas Barth vermutet einen Anstieg homosexueller Handlungen bei längerer Inhaftierungsdauer [3, 10]. Insgesamt scheint in allen deutschen Haftanstalten ein Teil der Inhaftierten homosexuelle Kontakte zu pflegen. Inwieweit die sexuelle Orientierung bereits vor der Inhaftierung bestand oder als Anpassungsmechanismus auf die Haftsituation verstanden werden kann, ist umstritten. Teilweise nutzen offen homosexuell auftretende Gefangene asymmetrische Rollenmuster, in denen ein »männlicher« und ein »weiblicher« Part mit entsprechenden Aufgaben versehen wird. Der aktiv männlich auftretende Gefangene kann so im Gefängnis seine heterosexuelle Identität beibehalten, während lediglich der »weibliche« Inhaftierte »schwul« ist, der sich mitunter fraulich kleidet und frisiert und »weibliche« Aufgaben wie das Putzen des Haftraumes übernimmt [2].

Die sexuellen Kontakte zwischen Strafgefangenen können auch in Formen von Prostitution erfolgen. Diese dient häufig dem Beschaffen von inoffiziellen »Knastwährungen« wie Tabak, Kaffee oder Drogen, dem Erlangen von Schutz durch körperlich stärkere Gefangene oder dem Rückzahlen von Schulden [2, 15]. Die AIDS-Hilfe NRW vermutet für den Strafvollzug eine »nicht geringe« Zahl potenzieller Freier, auch wenn Homosexualität im Gefängnis tabuisiert und verächtlich dargestellt werde [15]. Inwiefern die Prostitution hinter Gittern eine Form von einvernehmlichen Sexualkontakten inhaftierter Männer repräsentiert, ist fraglich. Die vielfältigen Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb des Zwangskontextes Strafvollzug lassen einzelnen Gefangenen keine Wahlmöglichkeit und die Prostitution bietet für sie den (alternativlosen) Zugang zu ansonsten nicht verfügbaren Waren.

Die Daten zum Ausmaß von Prostitution im Vollzug stehen im Widerspruch zu anderen Aussagen über das Sexualverhalten und weisen somit auf einen weiteren Forschungsbedarf zu dieser Frage hin. So vermutet Helen M. Eigenberg als Ergebnis einer Befragung unter Bediensteten eines Gefängnisses in den USA, dass sich etwa ein Viertel der Inhaftierten prostituiert. Die Fragen, ob dies freiwillig oder zur Erlangung von Schutz geschehe, wurden jeweils von 93% bejaht, obwohl die Aussagen im Widerspruch zueinanderstehen [16].

Angesichts der genannten Formen sexueller Kontakte stellt sich die Frage nach gesundheitlicher Prävention und der Maximierung des Infektionsschutzes. Das Risiko der Übertragung von Krankheiten wird durch die ungeschützte Ausübung bestimmter Sexualpraktiken oder die gemeinsame Nutzung von Spritzen erhöht. Die teilweise praktizierte Abgabe von Kondomen oder Spritzen ist dennoch in der Öffentlichkeit und unter den Bediensteten nicht unumstritten, teilweise wird ein »Sodom und Gomorrha« [15] hinter Gittern vermutet, welches dadurch noch verstärkt werde.

Problematisch ist der Zugang zum Forschungsfeld in der »totalen Institution« [17] des Gefängnisses. Der Vollzug beschränkt das autonome Handeln der Insassen allumfassend, Zeit und Raum werden separiert [18]. Die Institution erfüllt ihre Aufgaben des Überwachens und Strafens [19] mittels eines Systems von Maßnahmen, die den individuellen Bedürfnissen der Insassen in der Regel entgegenstehen und das eigene funktionale Bestehen gewährleisten. Dementsprechend erschaffen sich die Insassen eigene Räume, Hierarchien, sprachliche Codes usw., um ein Minimum an Individualität und Autonomie zu erlangen. Dieser Prozess der Anpassung wird als Subkultur bezeichnet. Sie sichert nach Erving Goffman als »Unterleben« der Institution das Überleben in diesem Zwangskontext. Mittels subkulturellen Handlungen eröffnen sich die Gefangenen Zugang zu den Dingen, die ihnen aufgrund von Sicherheits- oder anderen Fragen vorenthalten werden. In allen Gefängnissen finden sich offiziell verbotene Gegenstände und Verhaltensweisen. Unabhängig von den normativen Bestimmungen verfügen Insassen über ein Repertoire an Handlungen, um sich mit den Dingen zu versorgen, die sie benötigen [17].

Zugleich sind alle subkulturellen Aktivitäten verboten und mit einem Risiko für die Insassen verbunden. Die Institution gewährt lediglich im Fall von Wohlverhalten bestimmte Vergünstigungen und kann diese bei »Verfehlungen« wieder entziehen. Die Inhaftierten reagieren daher mit einem sogenannten »Zweckverhalten«, um sich des Wohlwollens der Verantwortlichen zu vergewissern [8]. Sie interpretieren ausgehend von den erlebten Anforderungen des Vollzuges alle an sie herangetragenen Wünsche und Aufgaben und bemühen sich darum, diesen Interpretationen gerecht zu werden. Die damit konfrontierten Mitarbeiter_innen der Behörde, der Fachdienste (insbesondere des Sozialdienstes und des Psychologischen Dienstes) oder der kriminologischen Dienste wissen daher häufig

nicht, ob der Gefangene gerade ein vermeintlich gefordertes Verhalten zeigt. So stehen alle Untersuchungen im Vollzug vor einem Dilemma, das die ohnehin vorliegenden Probleme von empirischer Sozialforschung hinsichtlich des Antwortverhaltens verstärkt.

Insgesamt erscheint der Vollzug als Ort, in dem es durch den erschwerten und für viele Inhaftierte unmöglichen Zugang zu einvernehmlichen heterosexuellen Kontakten zu einer Deprivation kommt, zu einem Gefühl von Benachteiligung [2]. Nach Döring führen die institutionellen Gegebenheiten zu Vereinsamung und Frustration, was den Vollzugsalltag letztlich belastet, da die Inhaftierten destruktive Verarbeitungsmuster zeigten. Inwieweit die sexuelle Deprivation in Haft letztlich zu einer temporären Orientierung an gleichgeschlechtlichen sexuellen Praktiken führt, ist in der Literatur umstritten [2].

Das destruktive Verhalten in Haft zeigt sich im sexuellen Bereich in Übergriffen auf Mitinhaftierte. Vor allem der Foltermord von Sieburg (2006) führte zu einer bundesweiten Aufmerksamkeit für Fragen von (sexueller) Gewalt hinter Gittern [4, 20, 21]. In einem mehrfach belegten Haftraum der JVA Sieburg hatten Inhaftierte einen anderen jungen Mann geschlagen, erniedrigt und sadistisch gequält, ihn vergewaltigt und schließlich getötet. In mehreren Studien wurde das Ausmaß der Gewalt hinter Gittern und damit auch das Ausmaß der sexuellen Übergriffe erhoben. Die Ergebnisse von Untersuchungen zeigen im Hellfeld (also auf der Basis von Aktenanalysen, in denen gemeldete Vorkommnisse erfasst wurden) ein hohes Gewaltniveau vor allem im Jugendstrafvollzug [22]. Eine Untersuchung aus dem sächsischen Jugendvollzug ergab für den Zeitraum von einem Jahr und neun Monaten insgesamt 94 aktenkundige Gewalttaten [23]. Das Dunkelfeld von Gewalthandlungen im deutschen Vollzug wurde in zwei Studien des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und des Instituts für Kriminologie der Universität zu Köln

erhoben [23]. Anhand von selbstberichteten Handlungen, die auf Basis eines Fragebogens ermittelt wurden, konnte in beiden Studien ein hohes Ausmaß von Gewalthandlungen im Jugendstrafvollzug Deutschlands gezeigt werden. Die Kölner Studie ermittelte, dass in den drei Monaten vor der Befragung etwa vier von fünf Inhaftierten sowohl Täter als auch Opfer waren. Hierbei wurde insbesondere physische Gewalt ausgeübt.

Physische Gewalt wird besonders im Männervollzug verbunden mit sexueller Erniedrigung der Opfer. Orale oder anale Penetrationen gegen den Willen der Opfer, das Einführen von Gegenständen in das Rektum, der Zwang gegenüber dem Opfer, Exkremente, verdorbene oder ungenießbare Speisen oder Erbrochenes zu sich zu nehmen und andere Formen von sexueller und physischer Demütigung gehören dazu. Diese sind im Rahmen von empirischer Sozialforschung in ihrem Ausmaß und der Qualität der Handlungen im Dunkelfeld kaum zu erheben. Häufig werden die Taten erst bekannt, wenn die Opfer aufgrund der Handlungen verstarben oder sie sich an das Personal der Anstalt wenden. Der Viktimisierung von Männern im Vollzug versucht man anstaltsintern durch die gesonderte Unterbringung von bestimmten Personengruppen wie Sexualstraftäter oder bereits zu Opfern gewordene Inhaftierte in separaten Stationen oder Gebäuden gerecht zu werden. Das schließt jedoch neuerliche Hierarchiebildungen in den separierten Bereichen nicht aus, wo aus einzelnen Opfern nunmehr Täter werden [23].

Zu den sexuellen Übergriffen im Vollzug zählen auch die quantitativ selten vorkommenden Übergriffe von Gefangenen auf Bedienstete [24]. Öffentlich diskutierte und medial aufbereitete Fälle von Vergewaltigungen im Vollzug geschahen beispielsweise in Celle im Jahr 1996, als ein Strafgefangener zunächst eine Sozialarbeiterin vergewaltigte und danach die Anstaltsleiterin, die sich als Ersatzgeisel angeboten hatte [24]. Seltener scheinen Über-

griffe von Bediensteten auf Inhaftierte stattzufinden. Die Untersuchung von Barth ergab einzelne Selbstauskünfte über meist verbale sexuelle Belästigung, allerdings wurde auch eine Vergewaltigung berichtet [10]. Die Gefangenen gaben in dieser Studie sehr häufig an, die betreffenden Übergriffe aus Scham oder aus Angst nicht gemeldet zu haben. Da jedoch die Anzahl der Befragten ausgesprochen gering war (die Frage zur Meldung von Vorfällen beantworteten lediglich 15 Inhaftierte), sind die Ergebnisse nicht generalisierbar, sondern sollten in weiteren Studien quantitativ und qualitativ überprüft werden.

Handlungsempfehlungen

Sexualität ist in der Haft stark eingeschränkt. Während in der Öffentlichkeit diese Tatsache als eine legitime Haftfolge hingenommen wird, leiden viele Gefangene unter der Haft insbesondere unter dem Fehlen der Möglichkeiten, selbstbestimmt sexuelle Kontakte anzubahnen und durchzuführen und unter dem Setting des Zwangskontextes, der viele Lebensbereiche stark einschränkt. Die Frage nach Lösungen dieses Problems wird sehr unterschiedlich diskutiert. Einzelne Autoren verweisen darauf, dass der Vollzug an sich nicht zu reformieren sei und daher abgeschafft werden müsse [25, 26]. Sexualität und andere Formen des einvernehmlichen intimen Beisammenseins als menschliches Grundbedürfnis findet im Gefängnisalltag kaum geeignete Räume. Die Infantilisierung von jugendlichen und erwachsenen Männern (und Frauen) in Haft findet eben auch in der Negation sexueller Bedürfnisse ihren Ausdruck. Für den Jugendstrafvollzug ist derzeit zu konstatieren, dass die Zahlen der Jugendlichen deutlich rückläufig sind und ihr Anteil in vielen Jugendstrafanstalten gering ist. Hier werden häufig Haftstrafen an Heranwachsenden über 18-jährigen Menschen vollstreckt. So scheint der Strafvollzug als ultima ratio, als letzte mögliche Konse-

quenz und somit als Ausnahme juristischer Reaktion auf deviantes/abweichendes Verhalten von Jugendlichen geworden zu sein. Eine Abschaffung des Vollzuges für Heranwachsende und erwachsene Männer steht nicht bevor, so dass die Fragen des Umgangs mit männlicher Sexualität in dieser Institution weiterverhandelt werden müssen.

Als gangbares, aber in Einzelfällen risikobehaftetes Instrument erscheint der Langzeitbesuch. Aus Sicht der Vollzugsbediensteten birgt die unüberwachte Zusammenkunft von Menschen im Vollzug allerdings erhebliche Risiken, die nicht nur in tätlichen Übergriffen, sondern auch im unerlaubten Einbringen von verbotenen Sachen wie Drogen bestehen. Positive soziale Effekte eines Langzeitbesuches werden deshalb häufig durch sich anschließende körperliche Durchsuchungen wieder zunichtegemacht.

Im Sinne der vollzuglichen Gesundheitsprävention ohne eventuelle Stigmatisierungen sollte die anonyme Abgabe von Kondomen ermöglicht werden. Begleitet werden kann diese Abgabe von Aufklärungsinitiativen. Angesichts der diagnostizierbaren Bildungsdefizite vieler Strafgefangener sind auch Defizite im Bereich der sexuellen Bildung wie möglicher Infektionsrisiken festzustellen. Entsprechende Programme in den Anstalten können hier ansetzen und zum Gesundheitsschutz beitragen. Dabei erscheint es sinnvoll, von einem salutogenetischen Ansatz auszugehen. Salutogenese bezeichnet das Konzept, eher die Prozesse der Entstehung von Gesundheit (als von Krankheiten) zu betrachten [13]. Eine entsprechende Aus- und Weiterbildung von Bediensteten in den Anstalten erscheint erforderlich [10]. Hier sind vor allem die Landesjustizverwaltungen aufgefordert, die entsprechenden Angebote vorzuhalten.

Die Möglichkeit, Männer und Frauen im Strafvollzugsgemeinsam unterzubringen und somit den Vollzug in dieser Hinsicht an die Realität außerhalb der Gitter anzugleichen, scheitert in der Realität häufig an Fragen der Sicherheit und des Schutzes der Frauen. Befürchtet werden

Prostitution, Scheinehen oder andere Formen des Zusammenlebens, die Frauen in besondere Abhängigkeitsverhältnisse bringen und die institutionell kaum zu verhindern wären [27].

Um alle Belange der Zwangssituation zu minimieren, bieten sich Vollzugslockerungen an. Die Vollzugsgesetze sehen begleitete oder unbegleitete Möglichkeiten des Verlassens der Anstalten (z. B. unbegleitete Ausgänge, begleitete Ausführungen oder den offenen Vollzug) vor, wenn keine Missbrauchsgefahr besteht. Hierzu zählt der Gesetzgeber insbesondere, dass die Lockerungen nicht benutzt werden dürfen, um neue Straftaten zu begehen. Die Möglichkeiten zu Ausgängen, Ausführungen oder sogar Urlaub aus der Haft werden unterschiedlich stark restriktiv eingeschränkt. Da ein Verhalten niemals mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird die von den inhaftierten Männern beantragte Lockerungen häufig aufgrund von Sicherheitsbedenken abgelehnt. Denkbar wäre ein Stufenmodell der Haft, das zu einem verantwortungsvollen Lockerungsmanagement führt. Torsten Klemm schlägt vor, den verantwortlichen Anstaltsleitungen entsprechende Anreizsysteme zuzugestehen, »die den Grad der Bemühungen um Resozialisierung messbar als Erfolgskriterium definieren« [27]. Spektakuläre Einzelfälle von missbräuchlich genutzten Lockerungen, die teilweise zu gravierenden Straftaten führten, tragen zusätzlich dazu bei, im Zweifel gegen eine Lockerung zu entscheiden. Ein Strafvollzug in freien Formen ist derzeit kaum eingerichtet. Diese Vollzugsorganisation verzichtet auf Mauern und die sonstigen äußerlich wahrnehmbaren Sicherheitsanlagen. Die nötige innere Sicherheit wird durch klare Strukturen hergestellt, sodass auch hier fraglich ist, inwieweit sich Räume finden (sollen), in denen selbstbestimmte sexuelle Aktivitäten durchgeführt werden können. Die Anzahl derartiger Projekte ist derzeit noch marginal, in Sachsen gibt es für Jugendliche ein solches Projekt, in Baden-Württemberg sind es zwei. Für er-

wachsene Inhaftierte ist diese Vollzugsform im Moment nicht vorhanden.

Die Politik ist dazu aufgerufen, Vollzugsformen in anderen (west-)europäischen Ländern zur Kenntnis zu nehmen, in denen eine Einweisung in den offenen Vollzug die Regel ist und in denen vor allem eine familienfreundliche Vollzugsgestaltung angestrebt wird [28].

Da Strafvollzug in der gesellschaftlichen Wahrnehmung nicht nur den gesetzlichen Auftrag der Wiedereingliederung (Resozialisierung) zu erfüllen hat, sondern sein Strafcharakter eine Generalprävention befördern soll, finden die Belange von Inhaftierten meist keinen Adressaten, der dies konsequent ändern möchte. Strafvollzug soll in der öffentlichen Meinung mehr/primär strafen, dazu wird die Einschränkung der Sexualität gern in Kauf genommen. Gerhild Heuer zitierte schon 1978 die Bemerkung, Strafgefangene sollten arbeiten und nicht bumsen [14].

Da die Formen männlicher Sexualität weiterhin nicht in einem Maße erfasst sind, das qualitativ und quantitativ stichhaltige und generalisierbare Aussagen zulässt, muss der unzureichende Forschungsstand kritisiert und vor allem behoben werden. Geeignete differente/unterschiedliche Formen des Zugangs in die Anstalten sind ebenso nötig wie triangulative Vorgehen, also der Einbezug ganz unterschiedlicher Methoden. Nur so können Aussagen getroffen werden, die den Einzelfall ebenso im Blick behalten wie sie Kategorien von Handlungen und quantitative Aussagen erstellen können.

Literatur

- 1 Gibson LE, Hensley C. The Social Construction of Sexuality in Prison. *Prison Journal*. 2013;(93)3:355–370.
- 2 Döring N. Sexualität im Gefängnis: Forschungsstand und –perspektiven. *Zeitschrift für Sexualforschung*. 2006;19:315–333.
- 3 Barth T. Sexualität und Partnerschaftliche Bedürfnisse inhaftierter Männer – noch immer ein Tabu im deutschen Strafvollzug? *Forum Strafvollzug*. 2015;(64) 5: 332–338.

- 4 Hinz S, Hartenstein S. Jugendgewalt im Strafvollzug. *ZfJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*. 2010;21:176–182.
- 5 Ostendorf H. *Jugendstrafvollzugsrecht*. Baden-Baden: Nomos Verlag; 2009.
- 6 Markert S. *Der bayerische Jugendstrafvollzug in Theorie und Praxis*. Frankfurt/Main: Lang; 2012.
- 7 Stehmeier M. Knastzölibat. Sexuelle Identität und Aktivität im Gefängnis. *Forum Recht*. 2012;(12)1:8–10.
- 8 Borchert J. *Schule und Sozialarbeit im sächsischen Strafvollzug*. Leipzig: Universitätsverlag; 2007.
- 9 Statistisches Bundesamt. *Strafvollzug*. Wiesbaden 2016 [zitiert am 28.6.2016]. <http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Tabellen/Strafgefingene.html>.
- 10 Barth T. *Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer im deutschen Strafvollzug* Dissertation. Berlin: 2015.
- 11 Weller K. *Sexualität und Partnerschaft von Strafgefangenen Forschungsbericht*. In: Gesellschaft für Sexualwissenschaft, Forschungsstelle für Partner und Sexuallforschung (Hrsg.), *Leipziger Texte zur Sexualität*. H. 2. Leipzig: Manuskriptdruck; 1992.
- 12 Preusker H. Langzeitbesuche in deutschen Gefängnissen. *Forum Strafvollzug*. 2008;(57)6:255–256.
- 13 Petzold T D. *Gesundheit ist ansteckend: Praxisbuch Salutogenese*. München: Irisianaverlag; 2013.
- 14 Heuer, G. *Problem Sexualität im Strafvollzug*. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag; 1978.
- 15 AIDS-Hilfe NRW e.V. *AIDS und Justizvollzug – brisante Themen für die Ausbildung*. Köln: 2001.
- 16 Eigenberg, HE. Correctional Officers and their Perceptions of Homosexuality, Rape, and Prostitution in Male Prisons. *Prison Journal* 2000;(80)4:415–433.
- 17 Goffman E. *Asyle*. Frankfurt/Main: Suhrkamp; 1973.
- 18 Kersten J, Wolffersdorff C. *Jugendstrafe. Innenansicht aus dem Knast*. Frankfurt/Main: Fischer Verlag; 1980.
- 19 Foucault M. *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt/Main: Suhrkamp; 1976.
- 20 Neubacher F, Oelsner J, Boxberg V, Schmidt H. *Gewalt und Suizid im Strafvollzug – Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug*. *Bewährungshilfe*. 2011;(58)2:133–146.
- 21 Baier D, Bergmann, MC. *Gewalt im Strafvollzug – Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern*. *Forum Strafvollzug*. 2013;(62)3:76–83.
- 22 Goerdeler J. *Gewalt im Strafvollzug*. In: Puschke J (Hrsg.), *Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag; 2011:116–134.
- 23 Ernst A. *Gewalt im Jugendvollzug*. In: Schweder M (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug*. Weinheim: Beltz-Juventa; 2015:437–451.
- 24 Bennefeld K. *Die Geisel*. Hamburg: Kabelverlag; 1998.
- 25 Nickolai W. *Plädoyer zur Abschaffung des Jugendstrafvollzugs*. In: Schweder M (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug*. Weinheim: Beltz-Juventa; 2015:817–827.
- 26 Matthiesen T. *Überwindet die Mauern*. Bielefeld: AJZ-Verlag; 1993.
- 27 Klemm T. *Liebesbedürfnis und Sexualität im Gefängnis. Mythen, Fakten, Hintergründe*. Leipzig: Leipziger Wissenschaftsverlag; 2015.
- 28 Knapp N. *Von den Dänen lernen? Perspektiven für eine familienorientierte Vollzugsgestaltung in Schleswig-Holstein*. *Forum Strafvollzug*. 2014;(63)3:63–166.

